## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Landesliste gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben:

PC RESIDENCE PC	otsdam, den 25. März 2024
(Dienstsieger der Dienststelle des Landeswaptleiters) > *	i.V. Moor
20 12 20 12 20	(Unterschrift des Landeswahlleiters)
OF KOMMUNE	nterstützungsunterschrift
lch unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste	
	* Kommunistische Partei – DKP – inigung oder Listenvereinigung und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung) 1)
bei der <b>Wahl zum Landtag Brandenburg</b> am 22. September 2024.	
Von der unterzeichnenden Person auszufüllen:	
Familienname:	
Vorname/n:	Tag der Geburt:
Anschrift: Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Besc	cheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ²)
(Ort, Datum)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen!	
Besc	cheinigung des Wahlrechts ³)
Die vorstehende unterzeichnende Person ist nach § des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom W	5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wahlberechtigt. Sie ist nicht nach § 7 /ahlrecht ausgeschlossen.
	, den
	(Ort) (Datum)
(Dienstsiegel der Wahlbehörde)	(Unterschrift der oder des beauftragten Bediensteten der Wahlbehörde)

<sup>1)</sup> Es ist der satzungsgemäße Name und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Listenvereinigungen sind zusätzlich die Namen und etwaigen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen anzugeben.

<sup>2)</sup> Wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung ihres Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

<sup>3)</sup> Die Wahlbehörde darf das Wahlrecht einer Person nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz nachzuweisen.
  Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 29 und 30 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 38 bis 40 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung oder der Listenvereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung.
  Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Landeswahlleiter ist dieser (Postanschrift: Landeswahlleiter des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam; E-Mail: Landeswahlleiter@mik.brandenburg.de) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
  Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter, siehe oben Nummer 3). Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Absatz 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Stelle \u00fcber die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden k\u00f6nnen Sie an die oder den Landesbeauftragte(n) f\u00fcr den Datenschutz und f\u00fcr das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte f\u00fcr den Datenschutz und f\u00fcr das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die f\u00fcr den Datenschutz beauftragte Person der jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Nummer 3) richten.
- 11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter https://wahlen.brandenburg.de ansehen.